

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling an der Grundschule Polling im Pfaffenwinkel (Gebührensatzung)**

Aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 4. April 1993 erlässt die Gemeinde Polling folgende Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Polling:

## **§ 1 Gebührenschild**

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

Schuldner dieser Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung zum Anfang des Monats.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird rückwirkend zum Monatsende per Lastschrift eingezogen. Hierfür ist die Abgabe eines SEPA-Lastschriftmandats erforderlich.
- (3) Am Schuljahresanfang wird die Gebühr für September und Oktober Ende Oktober per Lastschrift eingezogen.
- (4) Die Gebührenschild endet mit dem letzten Tag des Monats zu dem die Abmeldung erfolgt.
- (5) Es erfolgt keine Rückerstattung von Betreuungsgebühren, wenn die Mittagsbetreuung geschlossen ist.

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1)
  1. Für die Buchungszeiten von 11.15 Uhr bis 14.00 Uhr:  
Spontanbuchung 7,20 € / Tag\*  
1 – 3 Tage / Woche (Freitag bis 13:30 Uhr) 38,00 € / Monat  
4 – 5 Tage / Woche (Freitag bis 13:30 Uhr) 62,40 € / Monat
  2. Für die Buchungszeiten von 11.15 Uhr bis 15.30 Uhr:  
Spontanbuchung 9,60 € / Tag\*  
2 – 3 Tage / Woche (Freitag bis 13:30 Uhr) 42,00 € / Monat  
4 – 5 Tage / Woche (Freitag bis 13:30 Uhr) 76,80 € / Monat

Die jeweils gebuchten Tage sind im Buchungsvertrag vereinbart. Diese Gebühren treten mit Aufnahme der Mittagsbetreuung in Kraft nach Nummer 1 bzw. 2 in Kraft.

\* Spontanbuchungen sind nur bei vorhandenen Kapazitäten in begründeten Ausnahmefällen möglich; ein Anspruch auf eine Spontanbuchung besteht nicht. Dies gilt analog bei Abweichungen in den Buchungstagen nach Vertrag.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (3) Die Beitragshöhe kann durch die Gemeinde Polling zu Beginn des Schuljahres bzw. mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten neu festgelegt werden.

### **§ 5 Härteklauseel**

Für Erlass oder Stundung in besonderen Härten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Polling, 27.03.2023



Martin Pape

1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 27.03.2023. in der Gemeindeverwaltung Zimmer 2 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.03.2023 angeheftet und am 28.04.2023 wieder abgenommen.

Polling, 27.03.2023



Martin Pape

1. Bürgermeister